

**Nach Festlegung in der Sitzung des Kreisausschusses am
24.03.2025 wurden folgende Änderungen an der
ursprünglich vorgelegten Fassung vorgenommen:**

**- § 1 Abs. 2 Satz 2:
das Wort "den" entfällt**

**- § 3 Abs. 1 Satz 2:
Genehmigungsvorbehalt des Fachamtes,
hier: das für Kultur zuständige Amt
bei weiteren Kosten**

Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers

Gemäß § 98 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 87 Absatz 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl.S.277, 288) hat der Kreistag des Landkreises Gotha folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufgaben

- (1) Der Kreisheimatpfleger hat die Aufgabe der Bewahrung und Pflege in der Vergangenheit geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung im Landkreis Gotha. Der Kreisheimatpfleger beteiligt sich an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege.
- (2) Der Kreisheimatpfleger unterstützt den Landkreis, die kreisangehörigen Gemeinden, sonstige Verwaltungsträger sowie die an der Heimatpflege beteiligten juristischen oder natürlichen Personen im Sinne des Absatzes 1. Er ist zu einer vertrauensvollen, gewissenhaften Zusammenarbeit mit allen Organisationseinheiten verpflichtet, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Heimatpflege im Landkreis Gotha wahrnehmen.
- (3) Der Kreisheimatpfleger berichtet dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Kreistages einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4) Der Kreistag und seine Ausschüsse haben das Recht, den Kreisheimatpfleger zu seinen Sitzungen beizuziehen.
- (5) Der Kreisheimatpfleger ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet.

§2

Rechtsstellung

- (1) Das Amt des Kreisheimatpflegers ist ein kreisliches Ehrenamt.
- (2) Zum Kreisheimatpfleger soll eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Heimatverbundenheit für dieses Ehrenamt geeignet ist.
- (3) Der Kreisheimatpfleger wird vom Kreistag auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (4) Die Abberufung sowie die Niederlegung des Amtes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 94 Abs. 2 ThürKO zulässig.

§3

Entschädigung und Auslagenersatz

- (1) Der Kreisheimatpfleger erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Gotha. Diese Aufwandsentschädigung deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten insbesondere Büromaterial, Portokosten, Telefon etc. ab. Darüber hinausgehende Kosten (z.B. für Fortbildungen) können nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das für Kultur zuständige Amt der Kreisverwaltung erstattet werden.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Kreisheimatpfleger länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen.

§ 4

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Kreisheimatpfleger ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Die Organisationseinheiten des Landratsamtes (§ 1 Abs. 2) und der Kreisheimatpfleger sind zu gegenseitiger vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Der Kreisheimatpfleger ist aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 84 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Kreisheimatpfleger hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eckert

Landrat